

**Richtlinien für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit  
„Rechenschwäche“  
in der Allgemeinbildenden Pflichtschule – Aktualisierte Neufassung**  
(Ergänzung der Richtlinien des LSR f. NÖ vom 26.3.2003, I-1117/3-2003)

Der Landesschulrat für Niederösterreich gibt folgende Richtlinien für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit „Rechenschwäche“ in allgemeinbildenden Pflichtschulen bekannt:

**1. Begriffsklärung**

Unter „Rechenschwäche“ werden in diesen Richtlinien (gemäß der Verwendung des Begriffs durch die aktuelle pädagogische und fachdidaktische Forschung) „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Rechnens“ (vgl. SCHIPPER 2003, S. 105)<sup>1</sup> verstanden, welche im Rahmen einer Lernprozessanalyse auf nicht tragfähige kindliche Konzepte in den mathematischen Grundlagenbereichen

- Zahlenverständnis
- Stellenwertverständnis
- Operationsverständnis der vier Grundrechenarten

zurückgeführt werden können. Eine nähere Begriffsbestimmung wie auch eine umfassende Auflistung und Erläuterung der für „Rechenschwächen“ typischen Denkweisen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien, siehe dafür die aktuelle pädagogische und fachdidaktische Fachliteratur wie auch die Handreichung „Rechenschwäche“ der Abteilung Schulpsychologie/Bildungsberatung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Wien 2006).

Der Begriff „Rechenschwäche“ - wie der davon abgeleitete Begriff „rechenschwach“ - wird in diesen Richtlinien (auch im Einklang mit der aktuellen pädagogischen und fachdidaktischen Forschung) nicht im Sinne einer „Krankheit“ oder eines „Defektes“ verstanden, sondern bezeichnet das (aus pädagogischer Perspektive als vorläufig zu betrachtende) Resultat von Lernprozessen, die im Falle eines „rechenschwachen“ Kindes nicht den erwünschten Verlauf genommen haben.

Die Frage, ob und wie weit zumindest ein Teil der im Schulalltag auffälligen „Rechenschwächen“ auch organisch/genetisch bedingt sind, ist derzeit wissenschaftlich nicht geklärt, spielt aber für die pädagogische Aufgabe der Schule und daher für diese Richtlinien keine entscheidende Rolle. Kinder mit den bezeichneten Schwierigkeiten im Erlernen des Rechnens müssen im schulischen Alltag in besonderer Weise beachtet werden, unabhängig von den Ursachen dieser Schwierigkeiten. Die vorliegenden Richtlinien gelten daher explizit für alle Kinder, die durch grundlegende Defizite im Verständnis von Zahlen/Stellenwerten/ Grundrechenarten im weiteren Erwerb der Grundschulmathematik beeinträchtigt und daher förderbedürftig sind. Eine Eingrenzung auf Kinder mit der klinisch-psychologischen Diagnose „Rechenstörung“ (F 81.2 in der ICD-10 der WHO, mitunter auch „Dyskalkulie“ genannt) wird aus pädagogischen Gründen **bewusst nicht** vorgenommen.

„Rechenschwach“ im Sinne dieser Richtlinien und daher förderbedürftig sind auch die Kinder, deren Unsicherheiten/Defizite in der Rechenentwicklung in weiterer Folge aufgrund ihres Alters vorerst als erhöhtes „Rechenschwäche“-Risiko bezeichnet werden (s. auch 3.1).

---

<sup>1</sup> Vgl. SCHIPPER, Wilhelm: *Thesen und Empfehlungen zum schulischen und außerschulischen Umgang mit Rechenstörungen*. In: LENART, F./HOLZER, N./SCHAUPP, H.: (Hrsg.): *Rechenschwäche – Rechenstörung – Dyskalkulie. Erkennung : Prävention : Förderung*. Graz: Leykam, 2003, S. 103-121

## 2. Zuständigkeiten

### 2.1 Klassenlehrer/innen

- (1) Der/Die Klassenlehrer/in ist erste Instanz zur Feststellung grundlegender Unsicherheiten in der Rechenentwicklung und/oder eines Verdachts auf „Rechenschwäche“.
- (2) Der/Die **Klassenlehrer/in** kann in **Zusammenarbeit mit dem/der Lernberater/in für Mathematik** und/oder **dem Schulpsychologen/der Schulpsychologin** je nach Eindeutigkeit der Sachlage und eigener Sicherheit in der Einschätzung befinden, dass bei einem Kind „Rechenschwäche“ im Sinne der Richtlinien vorliegt.
- (3) Der/Die Klassenlehrer/in kann jederzeit (auch nachdem er/sie bereits selbst Maßnahmen der Berücksichtigung im Unterricht bzw. im Förderunterricht ergriffen hat) bei der Außenstelle des LSR f. NÖ die Unterstützung durch einen/eine Lernberater/in für Mathematik (siehe Punkt 2.2) beantragen, falls kein/e Lernberater/in für Mathematik zur Verfügung steht.

### 2.2 Lernberater/innen für Mathematik

- (1) Qualifikation  
Für diese Aufgabe sind Lehrer/innen einzusetzen, die ein Lehramt für allgemeine Pflichtschulen besitzen. Zusätzlich müssen sie eine entsprechende Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie, einem Pädagogischen Institut, einer Pädagogischen Hochschule oder eine qualitativ gleichwertige Ausbildung nachweisen können. Diese Ausbildung muss den Erwerb von Kompetenzen zur Erkennung und mathematikspezifischen Förderung von Kindern mit „Rechenschwäche“ (mindestens 15 ECTS) umfassen. Im Besonderen muss sie umfassende Kenntnisse der aktuellen Fachdidaktik der Grundschulmathematik, Kompetenz in der mathematischen Lernprozessanalyse, umfassendes Wissen um Erscheinungsformen und Möglichkeiten der Überwindung typischer Störungsbilder beinhalten. Darüber hinaus ist supervidierte Praxis in der mathematikspezifischen Förderung rechenschwacher Kinder nachzuweisen.
- (2) Aufgabenbereich
  - ⇒ Frühzeitige Erfassung von Schulanfängerinnen und Schulanfängern mit Defiziten in den mengen- und zahlenbezogenen Vorläuferfertigkeiten
  - ⇒ Mitwirkung bei der Entscheidung, in Absprache mit Klassenlehrer/in und im Bedarfsfall mit der Schulpsychologie, dass bei einem Kind „Rechenschwäche“ im Sinne der Richtlinien besteht, insbesondere auch dann, wenn diese auf Grund vorgelegter **außerschulischer Gutachten** getroffen werden soll.
  - ⇒ Förderdiagnostische Abklärung und Erstellung von Lernstandsanalysen bei Kindern, bei denen ein Verdacht auf grundlegende Unsicherheiten/Defizite in der Rechenentwicklung (und somit erhöhtes „Rechenschwäche“-Risiko) oder ein Verdacht auf „Rechenschwäche“ besteht.
  - ⇒ Beratung von Klassen- und Förderlehrerinnen/Klassen- und Förderlehrern über geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung und Förderung von Kindern mit „Rechenschwäche“ oder erhöhtem „Rechenschwäche“-Risiko im Unterricht und Förderbereich
  - ⇒ Mathematikspezifische Förderung von „rechenschwachen“ Kindern und Kindern mit erhöhtem „Rechenschwäche“-Risiko im Rahmen von Kursen (Durchführung siehe 3.4).

### (3) Amtsschriften

- ⇒ Der/die Lernberater/in für Mathematik gibt am Schulschluss in der Stammschule des Kindes folgende Dokumente ab, die dort bis 3 Jahre nach Beendigung der Schulpflicht des Kindes aufzubewahren sind:
  - Deckblatt – Tagebuch (s. Beilage: Formular 5)
  - Einverständniserklärung für eine pädagogische Abklärung (s. Beilage: Formular 1)
  - Pädagogische Abklärung (Muster s. Beilage: Formulare 6 – 9)
  - ev. FörderplanBei Förderung in einem Kurs:
  - Einverständniserklärung für die Förderung/den Kursbesuch (s. Beilage: Formular 2)
  - Datenblatt 1 mit Stammdaten des Kindes (s. Beilage: Formular 3)
  - Datenblatt 2 mit Betreuungsverlauf (s. Beilage: Formular 4)
- ⇒ Der/die Lernberater/in für Mathematik gibt am Schulschluss in seiner/ihrer Stammschule folgende Dokumente ab, die dort 1 Jahr aufzubewahren sind:
  - Deckblatt – Tagebuch (s. Beilage: Formular 5)
  - Tageseintragungen (Muster s. Beilage: Formular 10)
- ⇒ Die Verwendung der Formulare 1 – 5 ist verpflichtend. Die Formulare 6 - 10 sind als Hilfestellung bzw. Vorschlag zu verstehen und deren Verwendung ist optional. Die Formulare sind Beilage der vorliegenden Richtlinien.

## 2.3 Außenstelle des LSR f. NÖ

Es obliegt der Außenstelle des Landesschulrates für NÖ und der zuständigen Pflichtschulaufsicht, je nach örtlichen Erfordernissen und nach Maßgabe der personellen Verhältnisse, Maßnahmen zur frühzeitigen Erfassung und gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit „Rechenschwäche“ und erhöhtem „Rechenschwäche“-Risiko zu ergreifen.

## 3. Schulische Maßnahmen

### 3.1 Maßnahmen in der Schuleingangsphase

Kinder, die zu Schuleintritt gravierende Defizite in den mengen- und zahlenbezogenen Vorläuferfertigkeiten aufweisen, tragen ein erhöhtes Risiko, eine „Rechenschwäche“ zu entwickeln (vgl. Krajewski, 2003)<sup>2</sup>.

- (1) Die zuständige Pflichtschulaufsicht der jeweiligen Außenstelle des Landesschulrates für NÖ beauftragt den/die Lernberater/in für Mathematik zu Beginn des Schuljahres, durch **Überprüfung der mengen- und zahlenbezogenen Vorläuferfertigkeiten** jene Schülerinnen und Schüler der ersten Schulstufe zu ermitteln, die ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von „Rechenschwäche“ in die Volksschule mitbringen.
- (2) Der/Die Lernberater/in für Mathematik kann zu diesem Zweck in den ersten drei Schulmonaten ein Klassenscreening und gegebenenfalls ein **förderdiagnostisches Gespräch** durchführen. Der/Die Klassenlehrer/in hat die Eltern über die Durchführung eines Klassenscreenings zu informieren (z.B.: Vermerk im Protokoll des Klassenforums oder Elternbrief).

---

<sup>2</sup> Vgl. Krajewski, Kristin: *Vorhersage von Rechenschwäche in der Grundschule*. Hamburg: Kovač, 2003, S. 208 - 214

- (3) Ergeben diese Verfahren, dass bei einem Kind aufgrund von Defiziten in den mengen- und zahlenbezogenen Vorläuferfertigkeiten erhöhtes „Rechenschwäche-Risiko“ besteht, so beraten der/die Lernberater/in für Mathematik und der/die Klassenlehrer/in unter Berücksichtigung der am Standort gegebenen Möglichkeiten das weitere Vorgehen.
- (4) Im Rahmen eines ausführlichen Beratungsgesprächs zwischen dem/der Lernberater/in für Mathematik und dem/der Klassenlehrer/in wird ein **Förderkonzept zur gezielten schulischen Unterstützung des Kindes** erarbeitet. Dieses ist von dem/der Lernberater/in für Mathematik **schriftlich auszuführen** und hat in jedem Fall Ziele, Maßnahmen der Individualisierung und Differenzierung im Klassenunterricht zu umfassen.
- (5) Die weiteren Schritte sind auf Grundlage der erreichten Ziele und des Förderkonzepts gemeinsam nach Bedarf festzulegen. Bei entsprechendem Bedarf ist darüber hinaus gezielte schulische Förderung in der Kleingruppe anzustreben; diese kann grundsätzlich im Rahmen des Förderunterrichts oder im Rahmen eines Kurses stattfinden.
- (6) Die Erziehungsberechtigten eines betroffenen Kindes sind über Ergebnisse und eingeleitete Maßnahmen von dem/der Klassenlehrer/in zu informieren.

### **3.2 Maßnahmen im Verlauf des Pflichtschulbesuchs**

Tritt erst im weiteren Verlauf der Volksschule (0. – 4. Schst.) oder der Sekundarstufe 1 der Verdacht auf „Rechenschwäche“ auf, so kann der/die Lernberater/in für Mathematik zur Durchführung einer Lernstandsanalyse angefordert bzw. beauftragt werden. Der weitere Betreuungsverlauf siehe 3.1 (4) – (6).

### **3.3 Einrichtung von Kursen für Kinder mit „Rechenschwäche“ bzw. erhöhtem „Rechenschwäche“-Risiko**

- (1) Für Kinder, bei denen der/die Lernberater/in für Mathematik in einem förderdiagnostischen Gespräch das Vorliegen einer „Rechenschwäche“ bzw. eines erhöhten „Rechenschwäche“-Risikos festgestellt hat, kann die Direktion bei der Außenstelle des LSR f. NÖ die Einrichtung eines Kurses zur mathematik-spezifischen Förderung bzw. die Aufnahme in einen bereits bestehenden Kurs beantragen.
- (2) Die Außenstelle des LSR f. NÖ kann solche Kurse je nach örtlichen Erfordernissen und nach Maßgabe des Stellenplanes gem. § 28 Abs. 8 des NÖ Pflichtschulgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als „therapeutische und funktionelle Übungen“ mittels Dienstauftrag einrichten. Die Vermittlung grundlegender mathematischer Fähigkeiten und Fertigkeiten gehört zu den Kernaufgaben der Volksschule. In diesem Sinne ist der Bereitstellung von schulischen Ressourcen hohe Priorität einzuräumen.
- (3) Die Kurse können nur von dafür ausgebildeten Lernberaterinnen/Lernberatern für Mathematik geleitet werden (siehe 2.2). Allenfalls dürfen auch in Ausbildung befindliche Lernberater/innen für Mathematik zum Einsatz kommen.

### **3.4 Durchführung der Kurse**

- (1) Die Kurse beginnen grundsätzlich unmittelbar nach Abklärung des Bedarfs in den ersten Schulwochen, können aber bei erst später deutlich werdendem Bedarf auch während des Unterrichtsjahres eingerichtet werden. Auch die Dauer eines Kurses ist flexibel zu handhaben und orientiert sich am Bedarf der betreuten Kinder.
- (2) Die Förderung der Schüler/innen hat zumindest zweimal pro Woche in angemessenem Umfang stattzufinden. Die Schüler/innen können auch während der regulären Unterrichtszeit des Gesamtunterrichts gefördert werden. Seitens der Schulleitung und der Lehrer/innen ist darauf zu achten, dass der Gesamtunterricht so gestaltet wird,

- dass die am Kurs teilnehmenden Schüler/innen keine wesentlichen Unterrichtsinhalte versäumen und keinesfalls Nachholarbeiten leisten müssen.
- (3) Je Kursgruppe können 3 bis 5 Schüler/innen – dem jeweiligen individuellen Förderkonzept entsprechend - gefördert werden. Die Zusammenstellung der Gruppen erfolgt auf Grundlage der Lernausgangslage der Kinder und kann auch klassen- und/oder schulstufenübergreifend erfolgen.
  - (4) Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass geeignete Lernmaterialien und ein der Fördersituation dienlicher Raum zur Verfügung gestellt werden. Um eine kontinuierliche Förderarbeit zu ermöglichen, sind die Lernberater/innen für Mathematik nicht für Supplierungen bei gleichzeitigem Entfall eines Kurses einzusetzen.
  - (5) Zwischen dem/der Lernberater/in für Mathematik und dem/der Klassenlehrer/in des Kindes sind in regelmäßigen Abständen Gespräche zur Koordination von Förder- und Klassenarbeit durchzuführen.
  - (6) Vor Aufnahme eines Kindes in einen Kurs ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nachweislich einzuholen (s. Beilage: Formular 2). Den Erziehungsberechtigten des Kindes sind, soweit dies für eine erfolgreiche Förderung sinnvoll erscheint, Informationsgespräche über die laufenden Fördermaßnahmen und deren Wirksamkeit sowie über jeweils sinnvolle ergänzende häusliche Übungsmaßnahmen anzubieten.

#### **4. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung – Allgemeine Begleitmaßnahmen**

- (1) ***Die Feststellung einer „Rechenschwäche“ im Sinne der vorliegenden Richtlinien dient vorrangig der pädagogischen Förderung.*** Für die Leistungsbeurteilung sind das Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986, §§ 18, 20, 21, 23, 31a) sowie die Verordnung des BMUKK v. 24.6.1974, BGBl. Nr. 371 über die Leistungsbeurteilung jeweils in der geltenden Fassung zu beachten. Jedenfalls sind alle schulrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Siehe: Rechtsvorschrift für Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 (inkl. Änderungen)

URL:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>

- (2) Im Interesse der Vermeidung sogenannter „sekundärer psychischer Beeinträchtigungen“ sind für Kinder mit „Rechenschwäche“ Situationen mit Test- bzw. Prüfungscharakter auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Leistungsbeurteilung hat sich auf die Kernbereiche des Lernstoffes der jeweiligen Schulstufe zu beschränken.
- (3) Zur Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts gehören auch entsprechend differenzierte Lernzielkontrollen, die keiner Beurteilung unterliegen. Diese Differenzierung kann in einer Ausweitung der Bearbeitungszeit, in einer Anpassung der Aufgabenstellungen an den erreichten Lernstand des Kindes, in zusätzlichen Hilfestellungen (wie Materialeinsatz) und Ähnlichem bestehen.
- (4) Für die Leistungsbeurteilung sind der Lehrplan und die Kompetenzbereiche/-dimensionen heranzuziehen. Die Leistungen in allen Teilbereichen (Aufbau der natürlichen Zahlen, Rechenoperationen, Größen, Geometrie, ...) des jeweils gültigen Lehrplans sind zu berücksichtigen. Einfluss auf die Leistungsbeurteilung haben in der Volksschule auch die allgemeinen und inhaltlichen mathematischen Kompetenzen. Zu den allgemeinen Kompetenzen zählen Modellieren, Operieren, Kommunizieren und Problemlösen. Die inhaltlichen Kompetenzen umfassen das Arbeiten mit Zahlen,

Operationen, Größen sowie Ebene und Raum.<sup>3</sup> Entsprechend dazu sind in der Sekundarstufe 1 bei der Leistungsbeurteilung alle drei Dimensionen des Kompetenzmodells für Mathematik zu berücksichtigen.

- (5) Bezugsnorm für die Leistungsbeurteilung „rechenschwacher“ Schülerinnen und Schüler hat neben dem Lehrplan und den Kompetenzbereichen/-dimensionen jedenfalls auch der individuelle Lernfortschritt zu sein. Das Bewusstmachen der Fortschritte stellt eine wesentliche Motivationsmöglichkeit dar. Deshalb haben das Bemühen und der Leistungswille des Kindes in die Leistungsbeurteilung einzufließen.

**Die Fassung der Richtlinien II-306/413-2009 vom 11.08.2009 tritt außer Kraft.**

Beilagen:

*Diese Formulare dürfen ausschließlich von Lernberater/innen für Mathematik im Rahmen ihrer schulischen RS Arbeit verwendet werden.*

- Formular 1: Einverständniserklärung für förderdiagnostische Abklärung
- Formular 2: Einverständniserklärung für Förderung/Kursbesuch
- Formular 3: Datenblatt 1
- Formular 4: Datenblatt 2
- Formular 5: Deckblatt für das Tagebuch
- Formular 6-9: Pädagogische Abklärungen
- Formular 10: Tageseintragungen

---

<sup>3</sup> BIFIE (Hrsg): *Praxishandbuch für „Mathematik“ 4. Schulstufe. Bildungsstandards – für höchste Qualität an Österreichs Schulen (2. Auflage)*. Graz: Leykam, 2011, S. 7